

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science in Economics

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science in Economics kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Mai bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science in Economics in einer der drei Profillinien Economics and Politics, Finance und Information Systems and Network Economics wird zugelassen, wer

1. einen ersten überdurchschnittlichen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 3 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt und
3. nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen im Sinne von Absatz 1 gehören auch die Wirtschaftsingenieurwissenschaften und Wirtschaftsinformatik. Als fachlich gleichwertig gelten für die Profillinie Economics and Politics insbesondere politik- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge und für die Profillinie Information Systems and Network Economics insbesondere mathematische sowie ingenieur- und naturwissenschaftliche Studiengänge. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Übrigen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie über fundierte Kenntnisse in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und in quantitativen Methoden verfügt. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich des Nachweises einzelner der gemäß Satz 1 geforderten Leistungen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann der Zulassungsausschuss auch Bewerber/Bewerberinnen zulassen, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang ihren Prüfungsanspruch aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studiengang Master of Science in Economics vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses (Leistungsübersicht – Transcript of Records) gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
5. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite in englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Master of Science in Economics mit der angestrebten Profillinie dargelegt werden,
6. Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen in deutscher oder englischer Sprache und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-, Magister- oder Diplomstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 3).

Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu den Einzelnoten. Die Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber dem Zulassungsausschuss nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich beim Zulassungsausschuss für den Studiengang Master of Science in Economics (Postanschrift: Dekanat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen des Zulassungsausschusses sind die Originale oder beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 4 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt einen Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, von denen jeweils zwei eine der drei Profillinien vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Zulas-

sungsausschusses wird von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät benannt. Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium im Studiengang Master of Science in Economics mit einer bestimmten Profillinie entscheidet der Zulassungsausschuss. Auf Grundlage seiner Entscheidung erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät den ablehnenden Bescheid.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 31. August 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor